

Vnd sollen nach gethaner Quartalrechnung / der Schichtmeister / ihre Register zu sich nehmen / dieselben besichtigen / oder andern vertrauten / dasselb zuthun beuehlen / vnd do etwas vnsechtlichs darinnen befunden / Rechtfertigen vnd straffen.

Allerley verdacht vñ argkwan abzuleynen / sollen vnser Hauptman vnd Amptsverwalter / in zeit ihres Ampts / auff vnsern Bergk wercken / inn ihre verwaltung gehörig / hinfort an sondere / Vnser oder Vnserer Behemischen Camer Radt / bewilligung / Keyne Bergktheil bawen / noch in einichem weg nutz es daruon gewarten er hette dann dieselben zuuor / ehe dann dise Ordnung ausgegangen gehabt.

Wann irrige Bergksachen / so vor Bergkmeister vñd Geschworne nicht vertragen kündten werden / Inns Ampt wachssen / sol vnser Hauptman vnd Amptsverwalter / zuferner güelichen handlung / auff s fürderlichst fürbeschidt thuen / vnd alsdann / do sie es fürgelegen oder not achten / oder von parten einer oder beder gesuchte würde / einheimische oder frembde / vnuerdechtige Bergkleute / auf beder Krigischen part gleiche Kost vnd darlage / Vnsern Bergkmeister vnd Geschwornen zugeben / denen beuelhen / das sie die gebrech en mit allem vleis hören / befahren / besichtigen / vnd darauff wes sich die part verhalten sollen / schriftliche weisung thuen wolten.

Vnser Hauptman vnd Amptsverwalter sollen zu allen zeiten / mit gebürlichem emsigen vleis / auff alle andere Amptleute / vnd diener / Keynen ausgeschlossen / sehen / vnd darob sein / das ein ider seinem Ampt vnd beuehl genugt thue / vnd sich diser Ordnung verhalte / auch das kein Ampt vnd dienst / mit vnuerständigen vn vleisigen / verleumbten vnd vntüchtigen bestellet / darzu nicht angenumen / noch daran geduldet / Vnd was straffbar / nachteylig vnd vnerbar befunden / abgeschafft vnd gestrafft werde.

Gleicher gestalt / sollen sich / auch andere Vnsere Amptleute vnd diener halten / bey vermeydung Vnserer vngnad vnd ernstler straffe.

Der Hauptman / Amptsverwalter vnd Bergkmeister / sollen gebürlichs einsehen thuen / damit die ienigen so mit Vnslet / Eysen / vnd andern zum Bergkwerck nottürfftig / handeln / nach steygen vnd fallen der Keuff / eynen gleichen Kauff geben / vnd an zimlichen gewyn begnügig sein / damit hinfort kein beschwerlichs steigen / ein geführt / oder geübet werde / sich auch sonst allenthalben verhalten wie sichs vermüge der Eyd es pflicht eygent vnd gebüret.

Der Ander